

Satzung des Reit- und Fahrclubs Hünfelden-Heringen e.V.

A. Name, Sitz und Zweck des Clubs

§1

Der Reit- und Fahrclub Hünfelden- Heringen e.V. mit Sitz in 65597 Hünfelden - Heringen – Reitanlage verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsports.

Der Satzungszweck wird durch die Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Reit- und Fahrsport verwirklicht.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; d.h. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den hessischen Landessportbund, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§6

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen und zu protokollieren.

§7

Mit Schluss jeden Kalenderjahres ist die Jahresabrechnung den gewählten Kassenprüfern vorzulegen.

Sämtliche Einnahmen und Gewinne dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

B. Mitgliedschaft

§8

Mitglied des Clubs kann jede natürliche und juristische Person werden.

§9

Der Club besteht aus :

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) jugendlichen Mitgliedern

c) Ehrenmitgliedern

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind Jugendliche beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder oder auch clubfremde Personen, die sich um die Sache des Reitsports oder den Club besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder müssen in einer Jahreshauptversammlung von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern dazu ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§10

Die Aufnahme neuer Mitglieder in den Club erfolgt durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes nach schriftlicher Anmeldung. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, für die Verweigerung einer Aufnahme Gründe anzugeben. Aufnahmeanträge von minderjährigen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit der Anmeldung und der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen des Clubrechtes.

§11

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Club. Verpflichtungen dem Club gegenüber, insbesondere die Beitragspflicht, sind bis zum Ende des ersten Kalendervierteljahres zu erfüllen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Erklärungsfrist von sechs Wochen zulässig. Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden:

1. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes.
2. Wegen Nichtzahlung von Beiträgen und sonstigen Zahlungen trotz schriftlicher Aufforderung.
3. Wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Clubs und unsportlichen Verhaltens.
4. Wegen unehrenhaften Handlungen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Clubvermögen. Sie können nach Ablauf eines Jahres einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Club stellen.

§12

Der Mitgliedsbeitrag ist Bringschuld und wird für ordentlichen und die jugendlichen Mitglieder alljährlich auf der Jahreshauptversammlung im Voraus bestimmt.

Auch kann die Jahreshauptversammlung oder eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung

die Erhebung eines zusätzlichen Betrages und einer Aufnahmegebühr für diejenigen Mitglieder beschließen, die an der vom Verein durchgeführten reitsportlichen Ausbildung teilnehmen, bzw. die zur Verfügung gestellten Anlagen nutzen.

§13

Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Mitsprache-, aber kein Stimmrecht.

Dagegen haben sie volles Stimmrecht bei der Wahl eines Jugendleiters.

§14

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Den Anordnungen der Vereinsleitung bzw. deren Beauftragten ist hierbei jedoch unbedingt Folge zu leisten.

C. Organe des Clubs

§15

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die im ersten Vierteljahr jedes Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung und im übrigen nach Bedarf, einberufen wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Falle einer Verhinderung wird seine Funktion von seinem Stellvertreter übernommen.

2. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung einer Jahreshauptversammlung sind:

- Wahl von zwei Kassenprüfern, deren Funktion mit der Wahl beginnt und mit Ablauf der nächsten Jahreshauptversammlung endet. Die Kassenprüfer führen vor Ablauf jedes Halbjahres eine Kassenprüfung durch. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig
- Alle zwei Jahre die Wahl des Vorstandes
- Die Bildung von etwa erforderlichen Ausschüssen nach der Maßgabe der Satzung über die Leitung des Clubs.
- Entgegennahme der Jahresberichte und der Kassenprüfberichte, gegebenenfalls Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Kalenderjahr.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

3. Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor deren stattfinden schriftlich vorgelegt worden sind. Bei Vorliegen von Dringlichkeitsanträgen, die vom Antragsteller als solche zu bezeichnen sind, ist der Vorsitzende der Mitgliederversammlung verpflichtet, innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§16

Der Termin zur Mitgliederversammlung wird 14 Tage vor Stattfinden öffentlich bekannt gegeben. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderung ist Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn diese mit der Tagesordnung bekannt gegeben wurden. Über etwaige Dringlichkeitsanträge darf nur abgestimmt werden, wenn von keinem Versammlungsteilnehmer widersprochen wird.

Über alle Anträge (außer solchen zur Geschäftsordnung) und bei allen Wahlen ist schriftliche und geheime Abstimmung erforderlich, sofern dies von einem der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter ein schriftliches Protokoll zu führen und dessen Richtigkeit vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes durch Unterschrift zu bestätigen. Die Protokolle sind vom Schriftführer für den Club aufzubewahren.

D. Leitung des Clubs

§17

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten durch den 1. und 2. Vorsitzenden.

§18

Der Clubvorstand ist zuständig für:

1. Die Bewilligung von Ausgaben.
2. Die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung.

3. Die Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Die Bildung von Ausschüssen für Sonderaufgaben.
5. Alle Entscheidungen, durch die Clubinteressen berührt werden. Die Zuständigkeit zu 4. und 5. gilt nur soweit die satzungsgemäßen Rechte der Mitgliederversammlung nicht eingeschränkt werden.

§19

Beschlüsse, die Geldausgaben des Clubs bedingen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes. Dies gilt auch für die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Genehmigung kann in eiligen Fällen auch vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister erteilt werden. Die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes ist nachzuholen.

§20

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Mitglieder des Vorstandes es beantragen. Wird bei Abstimmung nur Stimmengleichheit erzielt, so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Alle Beschlüsse der Vorstandssitzung sind vom Schriftführer zu protokollieren und die Protokolle für den Club aufzubewahren. Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der gebildeten Ausschüsse. Der 1. Vorsitzende ist außerdem berechtigt, im Einvernehmen mit der einfachen Mehrheit des Vorstandes, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder oder sachverständige Personen (clubfremde) zu ermächtigen, an Sitzungen des Vorstandes oder der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§21

Der Schatzmeister und sein Stellvertreter tragen die Verantwortung für die Ausführung aller Kassengeschäfte.

Auszahlungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Der Schatzmeister hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§22

Den übrigen Vorstandsmitgliedern obliegt laufend die Erfüllung derjenigen Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§23

Sofern die Clubinteressen es erfordern, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch bei Beschlüssen, die Geldausgaben bedingen, den Weisungen des Vorstandes.

Die konstituierende Sitzung neu gebildeter Ausschüsse ist durch den 1. Vorsitzenden zu verständigen, der an ihnen entweder selbst teilnimmt, oder ein anderes Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragt.

§24

Die Leitung des Clubs obliegt dem Vorstand. Er besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
- d) dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter,
- e) dem Jugendwart,
- f) Sportwart und Beauftragter für den Breitensport, *1
- g) Pressewart, *1

h) Platzwart. *1

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Tritt ein Mitglied des Vorstandes zurück oder wird es nach vorliegendem Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit durch eine Mitgliederversammlung von seiner Funktion abberufen, so ist der Vorstand durch eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins kann die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes, soweit diese keine Zahlungen auf der Grundlage eines Dienstvertrages erhalten, entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, die nach §3 Ziffer 26a Einkommensteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung steuerfreie Ehrenamtspauschale nicht übersteigen darf, ausgeübt werden.

*1 – Wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.03.1996 ergänzt.

____ Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.01.2002 geändert